



Freitag, 20. März 2020

Verhaltensregeln beim mobilen Arbeiten! Keine Schädigung des NÖ Landesdienstes zulassen!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Derzeit sind im NÖ Landesdienst dienstrechtliche Maßnahmen getroffen worden, die es in dieser Art und Weise noch nicht gegeben hat. Mobiles Arbeiten von zu Hause aus oder Sonderurlaub, in welchem Kolleginnen und Kollegen auf einen jederzeitigen Einsatz warten. Beide Maßnahmen dienen dazu, die Funktion des Staates aufrecht zu erhalten und Reserven zu bilden.

Bei **über 15.000 Kolleginnen und Kollegen** wurden uns in dieser Woche **zwei Fälle** gemeldet, wo diese Maßnahmen anscheinend als „Urlaub“ oder „Freizeit“ gesehen werden. So hat eine Person „lustig“ ein Foto im Liegestuhl auf Facebook gepostet und eine andere Person wurde beim Joggen während des mobilen Arbeitens von zu Hause aus bzw. im Sonderurlaub – somit während einer Anwesenheitspflicht zu Hause – beobachtet.

Dazu die klaren Anweisungen des Dienstgebers

Verhaltensregeln beim mobilen Arbeiten von zu Hause

Es ist auf die Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hinzuweisen, die das Betreten von Betriebsstätten des Handelns und von Dienstleistungsunternehmen, von Freizeit- und Sportbetrieben sowie öffentlicher Orte untersagen (siehe BGBl. II Nr. 96/2020 und BGBl. II Nr. 98/2020), soweit dafür nicht besondere Gründe vorliegen wie

- berufliche Zwecke
- notwendige Besorgungen
- Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen.

Wenn Sie mobil von zu Hause arbeiten, ist die Wohnung in der Dienstzeit nicht zu verlassen, sofern Ihre Dienststellenleitung nicht ausdrücklich anderes anordnet. Erfordert das mobile Arbeiten von zu Hause eine Änderung der regelmäßigen Dienstzeit (Dienstplan), so bedarf dies einer Genehmigung Ihrer Dienststellenleitung.

Als Landespersonalvertretung und als Vorsitzende der Gewerkschaften Öffentlicher Baudienst und NÖ Landesverwaltung stellen wir Folgendes klar:

1. Mobiles Arbeiten von zu Hause aus und Sonderurlaub ist keine Freizeit oder Urlaub!
2. Jede und Jeder, der solche Aktivitäten wie oben erwähnt (lustige Postings oder Joggen in der Dienstzeit, etc.) setzt, schadet dem gesamten NÖ Landesdienst und begeht gleichzeitig eine Dienstpflichtverletzung! Aktivitäten, die im Dienst gemacht werden, haben in Facebook (oder sonst wo) nichts verloren. Es ist die Amtsverschwiegenheit einzuhalten.
3. Personen, die auf Grund solch einer Dienstpflichtverletzung oder der Verletzung der Amtsverschwiegenheit (Facebook, Twitter, etc.) vom Dienstgeber mit einem Disziplinarverfahren konfrontiert werden, bekommen seitens der Gewerkschaft KEINEN Rechtsschutz, da sie mit ihrem Verhalten den gesamten öffentlichen Dienst in diesen schweren Stunden schaden!

Sozialpartnerschaftlich wurden in der letzten Zeit sehr viele Schritte gesetzt, die von der Dienstgeberseite ein massives Vertrauen in unsere Kolleginnen und Kollegen setzen. Lassen wir es nicht zu, dass einige wenige dieses Vertrauen zerstören und eine ganze Berufsgruppe dafür die Rechnung zahlen muss.

Sollten sie auf irgendeine Weise mitbekommen, dass dieses Vertrauen durch eine Kollegin oder einen Kollegen missbraucht wird, dann ersuche ich Sie – dies zum Schutz der gesamten restlichen Kollegenschaft – zu unterbinden oder wenn notwendig, zu melden.

Mit den besten Grüßen

Mag. Hans Zöhling
LPV Obmann
Vorsitzender der GÖD NÖ
Landesvertretung Landesverwaltung

Robert Scherz
LPV Obmann-Stv.
Vorsitzender der GÖD
Bundesvertretung Öffentlicher Baudienst